

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.912.939

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)260/J-NR/2024

Wien, am 12. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Schuh, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Dezember 2024 unter der Nr. **260/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Substitutionsprogramme in Justizanstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7 und 10

- 1. *Wie viele Häftlinge gelten zum Stichtag 30.11.2024 als „drogenabhängig“, aufgeschlüsselt nach Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Alterskategorie in 10-Jahres Schritten, Justizanstalt und Droge?*
 - a. *Wie hoch ist der prozentuelle Anteil der als drogenabhängig geltenden Häftlinge an der Gesamtanzahl der Häftlinge?*
 - b. *Welche konkreten Maßnahmen sind derzeit für Häftlinge aufgrund deren Drogenabhängigkeit vorgesehen, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und Anzahl?*
- 2. *Werden drogenabhängigen Häftlinge einem medizinisch begleiteten kalten Entzug unterzogen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- 3. *Wie viele Häftlinge profitieren zum Stichtag 30. 11. 2024 von einem Drogensubstitutionsprogramm, aufgeschlüsselt nach Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Bundesland und Justizanstalt?*

- a. Nach welchen Kriterien wird ein Häftling in ein Drogensubstitutionsprogramm aufgenommen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen verpflichtenden Kriterien?*
- *4. Gibt es Auflagen für Häftlinge während der Inanspruchnahme eines Drogensubstitutionsprogrammes?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
 - *5. Wie oft wurde durch Häftlinge gegen etwaige Auflagen im Drogensubstitutionsprogramm verstoßen, aufgeschlüsselt in absolute Zahlen und in prozentuellen Anteil der sich im Programm befindenden Häftlinge?*
 - a. Welche Arten von Verstößen trafen am häufigsten zu (zB. Beikonsum, Falscheinnahme, Weitergabe des Substituts an andere Häftlinge, ...), aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag 30. 11. 2024) sowie die Anzahl in absoluten Zahlen?*
 - *6. Kann ausgeschlossen werden, dass seit 2022 ein Verstoß gegen die Auflagen des Drogensubstitutionsprogramms ohne Sanktionen blieb?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, welche, aufgeschlüsselt nach Sanktionsart und Anzahl pro Jahr (2022, 2023, 2024 - Stichtag 30. 11. 2024)?*
 - c. Welche Konsequenzen werden gesetzt, wenn Teilnehmer einmal gegen diese Auflagen verstoßen?*
 - *7. Kommt ein „kalter Entzug“ bei Häftlingen zur Anwendung, die mehrmals gegen das Drogensubstitutionsprogramm verstoßen?*
 - a. Wenn ja, wie oft, aufgeschlüsselt nach Sanktionsart und Anzahl pro Jahr (2022, 2023, 2024 - Stichtag 30. 11. 2024)?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
 - *10. Wie viele Häftlinge schaffen bis zur Beendigung des Substitutionsmittelprogramms bzw. bis zur Haftentlassung den vollständigen Entzug, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023 und 2024 (Stichtag: 30. 11. 2024), Bundesland, Justizanstalt und in absoluten sowie prozentuellen Zahlen?*

Dazu liegen dem Bundesministerium für Justiz keine automatisationsunterstützt auswertbaren Zahlen vor. Eine entsprechende Auswertung setzt eine manuelle Erhebung und Sichtung sämtlicher Krankenakten aller Insass:innen voraus, was nur im Rahmen einer externen wissenschaftlichen Studie, nicht aber im Rahmen einer Anfragebeantwortung mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Es konnte erhoben werden, dass mit Stichtag 1. Jänner 2025 österreichweit insgesamt 28 Personen in einer Maßnahme gemäß § 22 StGB angehalten wurden.

Zahlen zu Substitutionstherapien sind der folgenden Tabelle zum Stichtag 1.10.2024 zu entnehmen. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 9 bis 14 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5830/J-NR/2021 betreffend „Substitutionsbehandlungen in den Justizanstalten“ verwiesen.

Justizanstalt	Gesamtanzahl
Forensisch-therapeutisches Zentrum Asten	27
Forensisch-therapeutisches Zentrum Garsten	29
Forensisch-therapeutisches Zentrum Göllersdorf	11
Forensisch-therapeutisches Zentrum Wien-Favoriten	6
Forensisch-therapeutisches Zentrum Wien-Mittersteig	7
Justizanstalt Eisenstadt	11
Justizanstalt Feldkirch	8
Justizanstalt Gerasdorf	12
Justizanstalt Graz-Jakomini	62
Justizanstalt Graz-Karlau	65
Justizanstalt Hirtenberg	78
Justizanstalt Innsbruck	40
Justizanstalt Klagenfurt	57
Justizanstalt Korneuburg	12
Justizanstalt Krems	25
Justizanstalt Leoben	14
Justizanstalt Linz	20
Justizanstalt Ried/Innkreis	17
Justizanstalt Salzburg	15
Justizanstalt Schwarzau	51
Justizanstalt Sonnberg	34
Justizanstalt St. Pölten	34
Justizanstalt Stein	99
Justizanstalt Suben	33
Justizanstalt Wels	12
Justizanstalt Wiener Neustadt	29
Justizanstalt Wien-Josefstadt	119
Justizanstalt Wien-Simmering	71
Gesamtsumme	998

Zur Frage 8:

- *Welche Kosten fielen insgesamt seit 2022 für Drogensubstitutionsprogramme an, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023, 2024 (Stichtag 30. 11. 2024) sowie Personalkosten, Substitutionsmittelkosten und sonstige Kosten?*

Eine derart differenzierte Kostenaufschlüsselung liegt dem Bundesministerium für Justiz nicht vor. Sie müsste manuell vorgenommen werden und würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen.

Zur Frage 9:

- *Wie oft wurden seit 2022 nach dem Suchtmittelgesetz verbotene Substanzen in österreichischen Justizanstalten bei Durchsuchungen sichergestellt, aufgeschlüsselt in die Jahre 2022, 2023, 2024 (Stichtag 30. 11. 2024), Substanz, Menge der Substanz, konkrete Justizanstalt und Bundesland?*

Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizanstalten ist eine Kernaufgabe der Justizwache, die diese anspruchsvolle Aufgabe professionell und mit größtem Engagement erfüllt.

Eine Beantwortung im abgefragten Umfang ist nicht möglich, weil eine Auswertung nur manuell und unter Bündelung hoher Personalressourcen möglich wäre, was einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Zur Frage 11:

- *Welche Änderungen der Vorgaben (Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Weisungen, ...) hat es seit 2019 durch das Bundesministerium für Justiz in Bezug auf Drogensubstitutionsprogramm im Strafvollzug gegeben, aufgeschlüsselt nach Inhalt der Vorgabe, Form der Vorgabe und Datum, des Inkrafttretens der Vorgabe?*

Die Depotsubstitution wurde durch Änderung der Suchtgiftverordnung (BGBl II 215/2020) eingeführt, was auch eine entsprechende Aktualisierung des Vollzugshandbuchs erforderte.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

